



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Wöchentliches Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Babelker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 A.

Inhalt: Aus dem Entwurf eines Berggesetzes für das Deutsche Reich. — Der ausländische Eisenmarkt im Juli. — Korrespondenzen. — Tarife. — Brennmaterialien-Verkehr der Stadt Berlin im Monat Juni 1888. — Wagengestellung im Ruhrkohlenreviere vom 16. bis 31. Juli 1888. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck aller Artikel aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Aus dem Entwurf eines Berggesetzes für das Deutsche Reich.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks.

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

§. 124. Die Bestimmungen der §§. 120, 121 und 122 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§. 94), diejenigen des §. 123 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§. 125. Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§. 126. Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, bezw. solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 126. Die Gewerkschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied des letzteren durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene, widerrechtliche, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

§. 127. Im Falle der Überschuldung der Gewerkschaft ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu

Bisherige Fassung.

§. 127. Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 119 bis 123 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§. 128. Soweit der gegenwärtige Titel nichts anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurteilen.

§. 129. Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrags kann nicht vor Ablauf der in dem §. 115 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 115), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für schnelle Sachen bestehenden Vorschriften.

§. 130. Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kuzscheins den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§. 131. Der Verkauf des Anteils erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung nach Vorschrift des §. 109.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Anteil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Ruzen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§. 132. Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteile weder schulbige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kuzscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Anteil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Anteil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 131 getroffene Bestimmung Anwendung.

Neue Fassung.

beantragen. Mitglieder des Vorstandes, welche diese Verpflichtung verletzen, haften den Gläubigern der Gewerkschaft für den Ertrag des daraus entstandenen Schabens als Gesamtschuldner.

§. 128. Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrags kann nicht vor Ablauf der in dem §. 114 bestimmten Frist erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 114), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

§. 129. Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Anteilscheins den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt. Doch fallen ihm die bis dahin entstandenen Kosten des Rechtsstreites zur Last.

§. 130. Der Verkauf des Anteils erfolgt, wenn der Gewerkschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, durch gerichtliche Zwangsversteigerung.

Gegen den Ersteher findet die Vorschrift des §. 106 Anwendung.

Ist der Anteil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Anteilen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§. 131. Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteile weder schulbige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Anteilscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Anteil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Vorstand zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Anteil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 130 getroffene Bestimmung Anwendung.

§. 132. Die Gewerkschaft wird aufgelöst:

1. durch Eröffnung des Konkurses,
2. durch Veräußerung des Bergwerkseigentums,
3. durch Übergang aller Anteile auf einen Gewerken, zu 3 und 4 unbeschadet der über die Eintragung in das Grundbuch reichs- oder landesgesetzlich gegebenen Vorschriften.
4. durch Beschluß der Gewerkenversammlung.

Der Beschluß (Ziffer 4) muß mit einer dem §. 113 entsprechenden Mehrheit gefaßt sein.

§. 133. In Ansehung des Konkurses über das Vermögen der

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

Gewerkschaft finden die Vorschriften der §§. 193, 194 der Konkursordnung *) entsprechende Anwendung.

§. 134. Die Auflösung der Gewerkschaft muß, wenn sie nicht Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zu zwei verschiedenen Malen bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und das Blatt, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, bestimmt ist. Sie gilt als bewirkt mit Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung ihrer Ansprüche aufzufordern

§. 135. Die Verteilung des Vermögens der Gewerkschaft an die Gewerke darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der in §. 134 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

§. 136. Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet und ist die Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung vorhanden, so muß die letztere erfolgen.

Kann die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht erfolgen, so darf die Verteilung des Gewerkes unter die Gewerke erst vollzogen werden, nachdem dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; es gilt dies insbesondere in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten der Körperschaft.

§. 137. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gewerkschaftsvertrag oder einen Gewerkebeschuß an andere Personen übertragen ist.

Auf den Antrag von Gewerken, welche zusammen einen Viertel aller Anteile besitzen, kann die Ernennung zu Liquidatoren durch die Bergbehörde geschehen. Die Ernennung kann durch die Bergbehörde jederzeit widerrufen werden.

Sind Liquidatoren nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden, so hat die Bergbehörde auf Antrag eines Beteiligten, für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels an Stelle der fehlenden Person eine andere als Liquidator zu bestellen.

Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes sich ergibt, die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§. 138. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der erloschenen Gewerkschaft zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen der Gewerkschaft einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Überschuss unter die Gewerke zu verteilen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist die Gewerkschaft noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als es der Zweck der Liquidation zuläßt und erfordert.

§. 139. Ergiebt sich, daß das Vermögen überschuldet ist, so sind die Liquidatoren verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

§. 140. Liquidatoren, welche die nach den §§. 134, 135, 136 und 139 ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen, oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen unter die Gewerke vor Befriedigung der Gläubiger verteilen, haften den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§. 141. Die Beendigung der Liquidation ist durch die Liquidatoren bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des §. 134.

*) §. 193. Über das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 194. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97 Absatz 2, 3 zu hören

Bisherige Fassung.

§. 133. Die Bestimmungen der §§. 94 bis 132 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbeteiligte eines Bergwerks im Sinne des §. 94 sind nicht die Teilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§. 134. In den Fällen des §. 133 muß, wenn die Mitbeteiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach §. 127 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im §. 124 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstände einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

4 Der ausländische Eisenmarkt im Juli.

Essen, 6. August 1888.

Der ausländische Eisenmarkt zeigte im Juli im ganzen und großen eine Besserung, namentlich war dieselbe in England und Schottland, weniger in Amerika und den übrigen Märkten bemerkbar.

Schon im Juni traten Anzeichen zu Tage, daß der englische Eisenmarkt eine festere Haltung annehmen würde und in den Kreisen der Industriellen sah man mit größerer Zuversicht der Zukunft entgegen. Diese Erwartungen hat der Juli nicht enttäuscht und das Ende des vorigen Monats zeigt ein bei weitem erfreulicheres Bild als der Anfang desselben. Die Verschiffungen waren und blieben rege. Sie betrug 86 869 t gegen 64 516 im Juli v. J., auch die Lagerbestände zeigten eine merkwürdige Abnahme. Es gingen die Preise daher mit der besseren Haltung stetig voran und Nr. 3 G.M.B., welches Anfangs des Monats noch zu 31 s. 6 d. abgegeben wurde, war Ende Juli nicht unter 33 s. bar erhältlich. Vermißt wurde noch immer die amerikanische Nachfrage, die, mit Ausnahme von Spiegeleisen, welches in letzter Zeit flotter ausgeführt wurde, sehr zu wünschen übrig ließ. Man hofft jedoch, daß nach Regelung der Tarifffrage eine Besserung in diesem Punkte eintreten werde. Bessermereisen ist im Nordwesten ebenfalls fester geworden. Der von 43 s. auf 42 s. 6 d. heruntergegangene Preis zog gegen Mitte des Monats wieder an und ging stetig bis 43 s. 6 d. und 44 s. herauf. Die Frachten für spanische Erze sind im Juli fast um 1 s. per ton in die Höhe gegangen. Man ist zur Zeit auf das Ergebnis der Verhüttung gespannt, welches die ersten Schiffsabladungen aus dem

Neue Fassung.

Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gewerkschaft sind nach dieser Bekanntmachung zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren bei der Bergbehörde niederzulegen.

Die Gewerken und die Gläubiger können zur Einsicht von der Bergbehörde ermächtigt werden.

§. 142. Die vorstehenden Vorschriften (§§. 94 bis 141) finden auf alle Gewerkschaften, welche juristische Persönlichkeit besitzen, entsprechende Anwendung.

§. 143. In Ansehung bestehender Gewerkschaften, welche juristische Persönlichkeit nicht besitzen, finden die §§. 117 bis 121, 123 bis 127 und 132 bis 141 sinngemäße Anwendung. Im übrigen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Doch ist zu den in §. 235a erwähnten Beschlüssen eine Mehrheit von drei Vierteln der in beschlußfähiger Gewerkenversammlung vertretenen Anteile erforderlich und ausreichend.

§. 144. Vorstandsmitglieder und Liquidatoren einer Gewerkschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gewerkschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 6000 M. bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 145. Wenn die Mitbeteiligten eines Bergwerks nicht eine Gewerkschaft noch eine andere Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, so kann die Bergbehörde einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellen, welcher zur Empfangnahme aller auf den Bergwerksbetrieb bezüglichen Mitteilungen befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerks im Auslande wohnt. (Fortsetzung folgt.)

neuen großen Eisenerzdistrikt in Schweden liefern werden. Die Proben sind reich an Eisen und enthalten 0,20 bis 0,64 pCt. Phosphor. Auch das Walzengeschäft zeigte im Juli eine stetige Besserung, wenigstens was die Nachfrage anbelangt. Die Preise versteiften sich, ohne merklich in die Höhe zu gehen. Nur Bleche und Winkel sind gegen den vorigen Monat etwas im Preise gestiegen. Hartgußwaren blieben auch im Juli wie im Vormonate ziemlich vernachlässigt. Der lokale Bedarf, namentlich soweit die Landwirtschaft in betracht kommt, litt entschieden unter der Ungunst der Witterung. Weißblech war lebhaft gefragt und die Preise, welche Anfangs Juli gewichen waren, zogen wieder an. Anhaltend fest zeigte sich das Stahlgeschäft, für dessen Fabrikate andauernd lebhaftere Nachfrage war, doch zeigten die Preise für Stahlschienen trotzdem keine Neigung, heraufzugehen. Man hofft, daß sich der Absatz von groben und schweren Stahlwaren bedeutend vermehren werde, wenn der neue amerikanische Zolltarif noch in dieser Session vom Senat angenommen wird. Stahlwalzdraht war andauernd still. Der Schiffbau war im allgemeinen befriedigend beschäftigt und der Betrieb der Maschinenfabriken gestaltete sich im Juli ebenfalls reger; nur die erzielten Preise waren vielfach Gegenstand von Klagen.

Der schottische Eisenmarkt war Anfangs des Monats, wenn auch etwas stetiger als im Juni, so doch keineswegs fest zu nennen. Die Aufträge liefen nur spärlich ein und das Spekulationsgeschäft hielt sich in sehr mäßigen Grenzen. Sowohl der amerikanische wie auch der kontinentale Markt hatten wenig Bedarf. Gegen Mitte des Monats wurde trotz der drückenden Lagerbestände der Ton ein

festere und das Ende Juli zeigt uns den schottischen Markt wieder in verhältnismäßiger fester Tendenz. Das Wachsen der Lager-
vorräte hatte in der letzten Woche bereits gänzlich aufgehört und
man giebt der Hoffnung Raum, daß dieselben nunmehr bald eine
Abnahme zeigen werden. Auf die einfachste Aushülfe, eine energische
Einschränkung der Produktion, scheint man in Schottland nicht zu
verfallen. In Fertigeisen sind die Eisen- und Stahlwerke augen-
blicklich mit Aufträgen noch ziemlich gut versehen, doch sind dieselben
meistens zu sehr niedrigen und unlohnenden Preisen übernommen
worden. Indessen sind jetzt die Preise etwas besser; so sind common
bars von 4 L. 12 s. 6 d. auf 4 L. 15 s. heraufgegangen. Auch
Feinbleche und verzinkte Bleche sind ziemlich bedeutend im Preise
gestiegen. Der Schiffbau war im verfloffenen Monat ziemlich rege.

Der belgische Eisenmarkt war zu Anfang des Monats ziemlich
fest und verhältnismäßig lebhaft; gegen Ende desselben wurde jedoch
das Geschäft etwas stiller. In Roheisen hat sich zwar die Nachfrage
etwas gebessert, wogegen dieselbe für Handelseisen eine schwächere
war. Die Lagervorräte in Roheisen, welche in der letzten Zeit etwas
größere Dimensionen angenommen hatten, zeigten gegen Ende des
Monats eine Abnahme; doch kann man zur jetzigen Jahreszeit auf
eine energische Wiederbelebung des Marktes kaum rechnen. Den
besten Absatz unter den Walzeisenprodukten finden eiserne Träger,
und man würde die Produktion derselben längst vermehrt haben, hätte man
nicht die Erfolge Englands auf diesem Gebiete zunächst abwarten
wollen. Gegenwärtig scheint jedoch die englische Konkurrenz auf
diesem Felde den Kampf aufgegeben zu haben. Die Stahlwerke
waren durchweg gut beschäftigt, nur für Schienen ließ das Geschäft
sehr zu wünschen übrig. Die Walzwerke sind bei der belgischen
Regierung um eine zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf
Ruddelroheisen und altes Eisen eingekommen, wogegen jedoch die
Hochofenbesitzer energisch Protest eingelegt haben.

Auf dem französischen Eisenmarkt ist das Geschäft im allge-
meinen in denselben Grenzen geblieben wie im Juni und die Haltung
könnte wohl eine etwas festere sein. Es sind immer wieder die
Pariser Händler, welche einer festeren Gestaltung des Marktes
Schwierigkeiten entgegensetzen. Die industriellen Blätter sagen zwar,
daß die Pariser Händler sich täuschen, wenn sie von den nördlichen
Walzwerken Konzessionen erwarten. Nichtsdestoweniger ist es un-
wahrscheinlich, daß die Besserung, welche man seit sechs Monaten
vergeblich erwartet, jetzt gegen Ende des Sommers eintritt. Man
notiert für Träger 135 Frs. für Handelseisen 145 Frs. per ton,
doch sind die Preise keineswegs fest. Handelseisen und Façoneisen
gehen noch verhältnismäßig flott ab. Von Paris ist die Nachfrage
zwar geringer, doch hat sie im ganzen etwas zugenommen. Die
Drahtstricke behaupteten sich auf 215 Frs. für Nr 18. Auch die meisten
Konstruktionswerkstätten waren gut beschäftigt und die Gießereien
klagten etwas weniger als im Juni. Die Walzwerke von Commentry
Blourchambault sind im Laufe des Juli geschlossen worden.

Der amerikanische Eisenmarkt ließ auch im Juli noch sehr zu
wünschen übrig. Gleich im Anfang des Monats gingen die Preise
für Eisen und Stahl zurück. Allerdings zeigte sich im Verlaufe
des Monats eine langsame Besserung, die jedoch in den Preisen
nur sehr wenig Ausdruck fand. Dazu wurde der Markt noch durch
einen in seinen Dimensionen großartigen Streik der Eisenarbeiter
in Pennsylvanien und anderen Südstaaten beunruhigt; doch ist man
der Ansicht, daß die dadurch bedingte Produktionsbeschränkung dem
Markte in anderer Weise zu gute kommen muß. Der Zollkampf in
den Vereinigten Staaten zwischen den Freihändlern und Schutzöllnern
hat sich mittlerweile weiter zugespielt. Wie die „Rheinisch-Westfälische
Zeitung“ mitteilte, entspannen sich namentlich betreffs der Ermäßigung
des Eingangszolles auf Walzdraht sehr lebhaft Verhandlungen im
Repräsentantenhause. Man gibt sich von Seiten der Großindustriellen
alle Mühe, den Schutzolln beizubehalten und scheut keine Mittel, in
diesem Sinne auf die demnächst stattfindenden Wahlen einzuwirken.
Man ist mit dem Agitationsfonds durchaus nicht knauserig und es
ist daher ziemlich wenig Aussicht vorhanden, daß der Eingangszoll,

für dessen Beibehaltung sich das Repräsentantenhaus, Walzdraht und
einige andere Artikel betreffend, bereits ausgesprochen hat, vom
Senate fallen gelassen wird. In Spiegeleisen waren Käufer und
Verkäufer im Juli ziemlich zurückhaltend und die Preise gingen
weiter zurück. Auch in Stahlschienen war der Markt im ganzen
genommen ziemlich flau und die Preise gingen von 30 Doll. auf
29—29,50 Doll. zurück. Man glaubt zwar, daß in diesem Jahre
im ganzen 8—10 000 Meilen neuer Bahnstrecken fertig gestellt werden.
In diesem Falle müßte bald ein größerer Bedarf an den Markt
treten. In ausländischen Stahlknüppeln war das Geschäft ebenfalls
sehr still und stockte gegen Ende des Monats fast ganz. Auch
Walzdraht war anhaltend vernachlässigt und sowohl amerikanische,
wie ausländische Sorten gingen im Preise herunter; für die ersteren
wurden Ende des Monats 40—41, für ausländische ex Schiff 39,10
bis 40 Doll. notiert. Befestigt hat sich der Markt in Weißblech.

Korrespondenzen.

? **Essen**, 6. August. Von den Steinkohlenzügen des nieder-
rheinisch-westfälischen Industrie-Bezirks wurden während der
zweiten Hälfte des Monats Juli 1888 an Steinkohlen und
Koks durchschnittlich im Tag abgefahren auf den Bahnstrecken im
Elsfelder Direktionsbezirk 3 563 gegen 3 399
Rechtsrheinischen Direktionsbezirk 5 711 „ 5 557
insgesamt 9 274 gegen 8 956

Wagen zu 10 t in der Zeit vom 1.—15. Juli 1888, mithin
durchschnittlich 318 Wagen täglich mehr als in der voraus-
gegangenen vierzehntägigen Periode. — In der Zeit vom 16.—31.
Juli 1887 betrug der Versand an jedem Tage durchschnittlich im
Elsfelder Bezirke 3 183
Rechtsrheinischen Bezirke 4 804
zusammen 7 987

Doppelwagen und stellte sich derselbe somit im Durchschnitt um
1287 Wagen zu 10 t niedriger, als in der entsprechenden Periode des
laufenden Jahres. — Insgesamt wurden in der Zeit vom 16.—31.
Juli 1888 abgefahren im Bezirk

Elsfeld	49 809
Köln (rth.)	79 982
zusammen	129 791

Wagen zu 10 t = 1 297 910 t (in 14 Arbeitstagen und 2 Sonn-
tagen) gegen 1 073 570 t (in 12 Arbeitstagen und 3 Sonntagen)
in der vorhergehenden Periode und gegen 1 039 680 t (in 13 Arbeits-
tagen und 3 Sonntagen) in 1887.

* **Niederrheinisch-westfälischer Kohlenmarkt im Monat
Juli 1888.** Auch der Juli zeigt im Kohlen- und Koksverkehr
eine außergewöhnliche Lebhaftigkeit, obwohl die Jahreszeit mit ihrem
natürlichen Minderverbrauch nicht ohne Einfluß blieb. Der letztere
kam im östlichen Teil des Oberbergamtsbezirks aber mehr zur
 Geltung als im westlichen, wo der fortdauernd kolossale Rhein-
versand so gewaltige Mengen aufnimmt, wie es um diese Jahreszeit
vielleicht noch niemals geschehen ist. Der starke Wasserstand läßt
auch für die größten Schiffe volle Befrachtung zu, die Zahl derselben
vermehrte sich von Monat zu Monat, und so gab es während des
Juli für die großartigste Entfaltung des Rheinverkehrs eigentlich
kein Hemmnis, abgesehen von mehrfachen Störungen bei den Ripp-
vorrichtungen in Hochfeld und Duisburg. Diese letzteren mußten
wegen Überfüllung der Eisenbahngleise mit Kohlentransporten
wiederholt gesperrt werden. Im ganzen Revier war die durch-
schnittliche tägliche Kohlen- und Koksabfuhr des Juli gegen den
Vormonat etwas geringer, dagegen bedeutend höher als in den Vor-
jahren. Die Preise haben sich unter den geschilberten Verhältnissen
durchweg erhalten und es sind Gründe genug vorhanden, sie auch
ferner zu behaupten. Deren nächstliegenden geben die gesteigerten
Selbstkosten, welche auf eine Wiederermäßigung vor der Hand keine
Aussicht haben; sie werden sich vielmehr durch die Durchführung
der neuen bergpolizeilichen Bestimmungen erhöhen. Ferner ist die

Kälte und Kasse, welche während des Berichtsmonats geherrscht hat und auch heute noch herrscht, nicht dazu angethan, die Kohlen- und Kokspreise zu drücken; schließlich steht der Herbst vor der Thür und damit die Zeit der gesteigerten Nachfrage. Es ist somit eher zu erwarten, daß innerhalb der nächsten Monate die Preise sich heben, als daß sie nachgeben werden.

Bochum, 30. Juli. In der heute hier stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für die Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft wurden folgende 5 Berufungen, in welchen es sich um Anträge der Verletzten auf Erhöhung der vom Sektionsvorstande festgesetzten Renten resp. auf Weitergewährung einer Entschädigung handelte, zurückgewiesen: 1. die Berufung des am 27. Sept. v. J. auf der Zeche „Biktor“ verletzten Bergmanns Stanislaus Cifelski zu Starforow, 2. die Berufung des am 10. Dezember 1886 auf der Zeche „Hörder Kohlenwerk“ verletzten Bergmanns Martin Schmitz zu Wambel, 3. die Berufung des am 7. November v. J. auf der Zeche „Wolfsbank“ verletzten Bergmanns Joh. Gerull zu Bochold, 4. die Berufung des am 16. April v. J. auf der Zeche „Vorusfita“ verletzten Bergmanns Heinrich Herbord zu Marten und 5. die Berufung des am 1. Sept. 1886 auf der Zeche „ver. Stein und Hardenberg“ verletzten Bergmanns August Wied zu Dortmund. Ebenfalls wurde zurückgewiesen 6. die Berufung des Bergmanns Wilh. Klafmann zu Altenesson, welcher dem, einen Betriebsunfall nicht anerkennenden Sektionsbescheide entgegen Zuerkennung der Berechtigung zum Bezuge einer Rente beantragte mit der Behauptung, daß er sich am 21. April v. J. auf der Zeche „Helene und Amalie“ durch Verheben an einem entgleisten Förderwagen einen Leistenbruch zugezogen habe. In Sachen 7. des Bergmanns Jos. Krummenast zu Herne wurde der in Gemäßheit des §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen verspäteter Einlegung der Berufung erlassene abweisende Bescheid des Schiedsgerichts-Vorsitzenden bestätigt. In den folgenden beiden Berufungssachen, nämlich 8. in Sachen des am 20. Januar d. J. auf Zeche „Monopol“ verletzten Bergmanns Aug. Klode zu Gamen, und 9. in Sachen des am 3. Nov. 1886 und am 26. Febr. v. J. auf der Zeche „Erin“ verletzten Bergmanns Heinrich Abler zu Obercastrop wurden die betreffenden angefochtenen Sektionsbescheide aufgehoben und erhöhte das Schiedsgericht die bewilligte Rente resp. setzte eine solche vom Beginn der 14. Woche ab fest. In Sachen 10. des Bergmanns Heinr. Klüchtun zu Vorbeck wurde auf weiteres Beweisverfahren erkannt. — Dem am 1. Juni vorigen Jahres auf der Zeche „Gneifenau“ am linken Arm verletzten Bergmann Bernhard Limberg aus Brechten, welcher sich bereits aus Anlaß dieser Verletzung einer nachträglichen Krankenhausbehandlung und Operation seines Armes hat unterziehen müssen, hatte der Sektionsvorstand den Bescheid erteilt, daß ersterer sich bis zum 20. Mai d. J. abermals ins Krankenhaus zu begeben habe, widrigenfalls sowohl er, als auch seine Angehörigen von diesem Tage ab jeglichen Entschädigungsanspruches verlustig gehen würden, und es hatte der Sektionsvorstand, da Limberg sich weigerte, ins Krankenhaus zu gehen, die Rente mit dem für die Aufnahme bestimmten Tage durch weiteren Bescheid auch thatsächlich eingestellt. Das Schiedsgericht hob auf die von Limberg eingelegten Berufungen — 11 und 12 der heutigen Rolle — hin die beiden angefochtenen Sektionsbescheide auf und erkannte, daß, da das Heilverfahren bei dem Verletzten bereits beendet sei, dem Sektionsvorstand das Wahlrecht zwischen den nach §. 5 und §. 7 des U.-B.-G. alternativ zu gewährenden Leistungen nicht mehr zustehe, derselbe daher vom 20. Mai d. J. ab für den Kläger während der Dauer dieses Verhältnisses nunmehr lediglich die nach §. 5 U.-B.-G. zu bemessende Entschädigung festzusetzen habe. Nach dieser Entscheidung des Schiedsgerichts würde dem Sektionsvorstand in den häufiger vorkommenden Fällen, in welchen nach Beendigung des Heilverfahrens zum Zwecke einer für die Rentensfestsetzung erforderlichen ärztlichen Begutachtung des Zustandes der Erwerbsfähigkeit der Verletzten eine Aufnahme ins Krankenhaus und Beobachtung in demselben notwendig wird, aus dem §. 7 des U.-B.-G. keine

Handhabe zur Bewerksstelligung des Eintritts der betreffenden Verletzten in das Krankenhaus mehr erwachsen. Dagegen bleibt es in derartigen Fällen nichtsdestoweniger für die letzteren stets bedenklich, sich der vom Sektionsvorstande angeordneten Krankenhausbeobachtung zu widersetzen und dadurch die Erlangung der für die Rentensfestsetzung erforderlichen Grundlagen zu erschweren oder unmöglich zu machen, da bei solchem Verhalten dem Sektionsvorstande — welcher die Kosten dieser Beweiserhebungen allein zu tragen hat — die Berechtigung, auf grund des nicht zu behelfenden Mangels an Beweisen für das Fortbestehen des Unfallschadens die Rente der Rentiten zu ermäßigen oder gar einzustellen, wohl kaum abzusprechen sein dürfte.

△* **Saarbrücken, 11. Juli** Der uns vorliegende Bericht der Königlichen Bergwerksdirektion hieselbst über die Bergschulen des diesseitigen Reviers enthält eine Übersicht über den Besuch dieser Anstalten seit Umgestaltung des Bergschulwesens im Jahre 1873. Die Organisation ist derartig getroffen, daß die Hauptbergschule hieselbst in der Regel nur junge Leute aufnimmt, welche die Steigerschulen in Neunkirchen und Louienthal besucht haben. Die Steigerschulen wiederum nehmen ihre Schüler aus den Werkschulen, die in allen größeren Orten des Saarreviers bestehen. Seit 1873 sind nun 389 junge Leute in den Steigerschulen zu Steigern ausgebildet worden, von denen 92 in der Hauptbergschule zu Saarbrücken Ausnahme gefunden haben. 9 besuchten den Fachkursus für Markscheider, 4 eine Fachschule für das Maschinenbaufach oder eine Maschinenfabrik, 7 wurden für das Rechnungsfach ausgebildet, und 296 erhielten keine weitere Ausbildung. 220 sind als Gruben- und Maschinensteiger, 4 als Markscheider und 7 als Beamte für das Rechnungsfach angestellt, 9 erwarben die Berechtigung zum Maschinenwertmeister, 17 sind gestorben, 28 sind ausgeschieden und 113 standen am 1. Oktober 1886 noch zur Verfügung, bezw. besuchten sie die Hauptbergschule. Letztere wurde in dem Zeitraum von 1873—1888 von 120 Schülern besucht, von denen 78 als Gruben- und Maschinensteiger, 5 als Markscheider und 9 als Beamte für das Rechnungsfach angestellt sind. Die Beschäftigung zum Maschinenwertmeister erwerben 10, 4 sind gestorben, 11 ausgeschieden und 13 stehen noch zur Verfügung.

Steinkohlen-Produktion im Plauenschen Grunde. In 1887 betrug nach den Mitteilungen der Königlichen Berginspektion zu Dresden die Steinkohlenförderung in den Werken des Plauenschen Grundes insgesamt 603 105 t gegen 583 716 t im Vorjahre im Werte von 5 084 541 M. gegen 4 608 842 M. im Jahre 1886. Der Durchschnittspreis stellt sich für die Tonne auf 8,4063 M. oder 53,5 J höher als im Vorjahre. Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter betrug 2872, die Lohnsumme 2 595 733 M. oder im Durchschnitt 903,8 M. gegen 859,77 M. pro Kopf. Der Durchschnittslohn erreichte beinahe den höchsten, in der günstigen Periode 1872/76 gezahlten Betrag von 905,1 M. Die Zahl der beschäftigten Beamten war 115, das Durchschnittsgehalt 1976,91 M., also 62,91 M. mehr als 1886. Nach diesen Zahlen hat sich weiter eine Besserung des Steinkohlenbergbaues im Plauenschen Grunde vollzogen, denn sowohl Förderung, als auch Absatz waren bei steigenden Preisen im Zunehmen begriffen.

Tarife.

Rheinisch-westfälisch-südwestdeutscher Verband. Am 1. August 1888 ist zu den Hesten I bis V des Ausnahmetarifs für die Beförderung von Steinkohlen u. dergl. je ein Nachtrag (Nr. III zu den Hesten I und V, Nr. II zu den Hesten II und IV und Nr. IV zum Hest III) in Kraft getreten. Dieselben enthalten anderweite, ermäßigte Frachtsätze für mehrere Stationen der hiesigen Staatsbahn, sowie für die Stationen Hanau (Nttbahnhof und Westbahnhof) der hiesigen Ludwigsbahn, Frachtsätze für die Station Kirch-Beerfurt, anderweite, teilweise ermäßigte Frachtsätze ab Zeche Alma, Altendorf-Tiefbau und

Rhein-Elbe in den Hefen I, III und IV sind aufgehoben, wodurch für Sendungen der Becken Alma und Rhein-Elbe über Gelsenkirchen teilweise Frachterhöhungen eintreten. Auch die

Sätze ab Beche Präsident erhöhen sich in einzelnen Fällen. Soweit Erhöhungen eintreten, bleiben die bisherigen, bi higeren Frachtsätze noch bis zum 15. September 1888 in Kraft.

Brennmaterialien-Verkehr der Stadt Berlin im Monat Juni 1888.

(Nach den Mitteilungen des Statistischen Büreaus der Königl. Eisenbahn-Direktion in Berlin.)

	Steinkohlen, Koks und Darrsteine.						Braunkohlen und Darrsteine.			
	Englische.	Westfälische.	Sächsische.	Oberschlesische.	Niederschles.	In Summa.	Böhmische.	Preussische u. sächsische		In Summa.
								Darrsteine.	Kohlen.	
Tonnen.										
I. Empfang	23 551	8 130	40	76 610	15 443	123 774	11 899	29 986	3 133	45 018
Hiervon ab die den nicht im Reichsbilbe von Berlin liegend. Ringbahn-Stationen zugeführten Quantitäten	—	1 430	10	2 646	2 236	6 322	738	1 070	—	1 808
Bleibt Summe des Empfanges	23 551	6 700	30	73 964	13 207	117 452	11 161	28 916	3 133	43 210
II. Versand	651	1 080	10	11 004	461	13 206	1 635	2 064	80	3 779
bleiben im Juni 1888 in Berlin	22 900	5 620	20	62 960	12 746	104 246	9 526	26 852	3 053	49 431
Im Juni 1887 blieben in Berlin	17 469	5 200	390	65 097	13 029	101 185	10 557	24 711		35 268
Mithin im Juni 1888 gegen Juni 1887	+ 5 431	+ 420	— 370	+ 2 137	+ 283	+ 3 061	+ 1 031	+ 5 194		+ 4 163

Wagenstellung im Ruhrkohlenreviere vom 16. bis 31. Juli 1888 nach Wagen à 10 Tonnen.

Datum.	Es sind:				In Summa	
	verlangt.		gestellt.		verlangt.	gestellt.
	Berg-Märkische Eisenbahn.	Rechtsrheinische Eisenbahn.	Berg-Märkische Eisenbahn.	Rechtsrheinische Eisenbahn.		
16. Juli	3 305	3 427	5 295	5 448	8 600	8 875
17. "	3 377	3 526	5 370	5 513	8 747	9 039
18. "	3 398	3 542	5 526	5 678	8 924	9 220
19. "	3 423	3 547	5 589	5 816	9 012	9 363
20. "	3 551	3 625	5 800	5 900	9 351	9 525
21. "	3 517	3 641	5 868	5 967	9 385	9 608
22. "	171	172	230	232	401	404
23. "	3 337	3 470	5 384	5 628	8 721	9 098
24. "	3 478	3 643	5 646	5 788	9 124	9 431
25. "	3 472	3 591	5 880	6 013	9 352	9 604
26. "	3 465	3 566	5 685	5 725	9 150	9 291
27. "	3 508	3 537	5 764	5 716	9 272	9 253
28. "	3 493	3 592	5 541	5 561	9 034	9 153
29. "	158	158	210	215	368	373
30. "	3 215	3 344	5 230	5 337	8 445	8 681
31. "	3 312	3 428	5 322	5 445	8 634	8 873
Summa	48 180	49 809	78 340	79 982	126 520	129 791
Durchschnittl.	3 445	3 563	5 603	5 711	9 048	9 274
Verhältn.-Zahl	3237		5030		8267	

Die Zufuhr nach den Rheinhäfen betrug:
bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nach Ruhrort 3 718 Wagen
" " " " Duisburg 2 016 " "
" " " " Hochseld 834 " "
" " " " Ruhrort 11 080 " "
" " " " Duisburg 4 251 " "
" " " " Hochseld 4 485 " "

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Oberhausen:

1888		um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
Monat	Tag	e	o	o	e	o	o	e	o	o
Juli	15.	14	3	15	14	9	45	14	6	30
"	16.	14	4	0	14	12	30	14	8	15
"	17.	14	8	15	14	11	30	14	9	52,5
"	18.	14	3	45	14	8	45	14	6	15
"	19.	14	6	30	14	14	45	14	10	37,5
"	20.	14	3	15	14	13	15	14	8	15
"	21.	14	7	30	14	12	15	14	9	52,5
Mittel = 14 8 31										
= hora 0 15,1 16										

A m t l i c h e s.

Bei dem Schiedsgericht der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu Bochum ist an Stelle des nach Saarbrücken versetzten Ober-Bergrats Rasse der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Geheime Bergamt Harz, zum Vorsitzenden, sowie der Justitiar des Ober-Bergamts zu Dortmund, Bergamt Dr. Weidtmann baselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von M a y b a c h.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Kl. 18. Nr. 44 721. Walzwerk zur Herstellung von scharfkantigen Flachseisen. Gebr. Schmidt in Hagen i. Westfalen. Vom 20. November 1887 ab. — Kl. 59. Nr. 44 759. Stoßdampfpumpe mit Hoch- und Niederdruckzylinder. J. Klein in Frankenthal i. Pfalz. Vom 23. Februar 1888 ab.

Otto'sche Drahtseilbahnen

(seit 1873 circa 300 Anlagen ausgeführt)
 baut als Specialität
J. Pohlig,
 Siegen und Brüssel.

Patent-Luft-Compressoren, Patent-Vacuumpumpen und Gebläsemaschinen

mit Patent-Luft-Katarakt-Ventilen,
 Patent-Einspritz- und Mantel-Kühlvorrichtung
 für

Bergwerke, Bessemerwerke, chemische u. Zuckerfabriken etc.

Vertreter für Rheinland und Westfalen

R. Meyer, Ingenieur, Mülheim a. d. Ruhr.

G. A. Schütz, Wurzen i. S.

(vorm. Schütz & Hertel)

Maschinenfabrik, Eisen- und Metall-Giesserei.

Grubenventilatoren

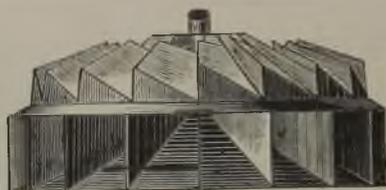
Patent Pelzer

mit neuesten
 Verbesserungen.

Unerreicht in ihrer
 Wirkung.

Den Guibals bedeutend
 überlegen auch für
 weite Gruben.

Billigster Betrieb.



D. R. S. № 31332.

Handventilatoren

Patent Pelzer

verbreitetste und wie allgemein anerkannt vorzüglichste
 Construction.

Alle Grössen auf Lager.

Ventilatoren mit Turbinenbetrieb

Patent Pelzer

für Separat-Ventilation. Geringer Wasserbedarf.
 Sehr ausgiebige Wirkung. Keine Bedienung.

Fr. Pelzer, Ingenieur, Dortmund.

Dammthüren.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 2669.

Modelle vorrätig bis zu 50 Atmosphären Druck.

Heintzmann & Dreyer

Bochumer Eisenhütte zu Bochum.

Aug. Reuschel & Co., Schlotheim, Thüringen.

Anerkannt beste Fabrikate.

Prämiirt mit den ersten
 Preisen auf allen be-
 schickten Aus-
 stellungen.

Mechanische Weberei für:
Baumwoll- und Kameelhaar-Treibernen,
 Handgarn, Hanfschläuche, Press- u. Filterstoffe
 und
Seilerwarenfabrik.
 Gegründet 1862.

Prospecte,
 Preislisten
 und Muster auf
 Wunsch gratis und franco.

In Referenzen aller Industriearbeite.

Verlag von **G. D. Baedeker** in **Essen**, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Abgeändert laut Verordnung vom 1. bzw. 4. Juli 1888.

Bergpolizei-Verordnung

des Königl. Oberbergamts zu Dortmund

vom 6. October 1887

betreffend den Schutz der in den Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Rollöchern, in
 Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinentheile, bei Pumpen und Dampf-
 kesseln beschäftigten Personen.

Preis:

in Umschlag geheftet à 10 Pfg.

als **Plakat** à 50 Pfg.

Anlagen zu vorstehender Verordnung in Umschlag geheftet à 20 Pfg.

Ferner:

Bergpolizei-Verordnung

des Königl. Oberbergamts in Dortmund

vom 12. October 1887

betreffend die Wetterführung, Wetterversorgung, Schiessarbeit und Beleuchtung auf Stein-
 kohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken.

Preis:

in Umschlag geheftet à 15 Pfg.

als **Plakat** à 50 Pfg.

Cokesöfen

mit beliebig zu fraktioniren-
 dem Betriebe für Fett- und
 Halbfettkohlen. Billig in An-
 lage und Betrieb. Garantie.
 Erste Referenzen.

Dr. Th. v. Bauer & Ruederer

Technisches u. Montan-Bureau

München, Maximilianstr. 15.

Prospecte,

Proben, Kostenanschläge gratis.

Rath in Patentsachen

ertheilt

M. M. Rotten,

diplomirter Ingenieur,

früher Dozent an der

technischen Hochschule in Zürich.

Berlin NW.

Schiffbauerdamm, 29 a.

Eine gebrauchte 3 1/2- oder 4 zöllige

Speisepumpe

gesucht. Gef. Off. unt. R. 686 an die
 Expedition dieses Blattes erbeten.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.